

Offenlegungspflichten in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken nach der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungs-VO")

Die Versorgungskasse der ehemaligen Bayernwerk AG VVaG (im folgenden „Kasse“) ist nach Art. 2 Nr. 1c i.V.m. Nr. 7 Offenlegungs-VO zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken verpflichtet.

Präambel

Die Kapitalanlagepolitik der Kasse erfolgt in Abstimmung mit der konzernweiten Kapitalanlagestrategie des E.ON Konzerns (Hauptträgerunternehmen ist die E.ON SE) unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und Beschränkungen, welche in der Anlageverordnung (AnIV) von der BaFin konkretisiert werden. Die Ausgestaltung der Kapitalanlagestrategie erfolgt unter Berücksichtigung der Rendite-/ Risikoparameter der zur Verfügung stehenden Anlageklassen und dient der Erfüllung der Altersvorsorgeverpflichtungen der Kasse. Der E.ON-Konzern unterstützt seit vielen Jahren Nachhaltigkeitsstandards

(siehe <https://www.eon.com/de/ueber-uns/nachhaltigkeit/selbstverpflichtung.html>),

insbesondere durch das Bekenntnis zu den zehn Prinzipien des „Global Compacts“ der Vereinten Nationen, die Unterstützung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen, die Verpflichtung zur langfristigen CO₂-Neutralität sowie das Engagement in der Taskforce on Climate-related Financial Disclosure.

Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Neben finanziellen Kriterien werden auch Nachhaltigkeitskriterien bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt. Qualitative ESG-Aspekte werden im Anlageprozess dahingehend berücksichtigt, dass Wertpapiere von Emittenten ausgeschlossen werden, die gegen die konzernweiten Nachhaltigkeits-Kriterien verstoßen. Der Konzern orientiert sich in diesem Zusammenhang u.a. an den Analysen des Staatlichen Pensionsfonds Norwegens (Statens pensjonsfond) und für Staatsanleihen an Waffenembargolisten. Zudem wird regelmäßig die Unterzeichnung der UN Principles for Responsible Investment (UN PRI, s. www.unpri.org) durch die von der Kasse mandatierten Asset Manager überprüft.

Umgang mit nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene

Die Kasse (Mitarbeiteranzahl <500) berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren noch nicht umfassend im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Offenlegungs-VO.

Die Kasse beabsichtigt zukünftig, nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen und wird eine Erklärung den regulatorischen Vorgaben entsprechend auf der Webseite des Geschäftsbesorgers Energie-Pensions-Management GmbH (EPM) veröffentlichen.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Kasse erhalten satzungsgemäß keine Vergütung.